

Referent Prinz Johann: Ich würde ganz einverstanden sein mit dem Vorschlage des Herrn Staatsministers.

Präsident: Ich würde glauben, die Sache ließe sich so stellen, wenn man in Folge der frühern Erklärung des Hrn. Staatsministers, daß man aus Württemberg Nachrichten einzuziehen gesucht habe, nach dem Antrag des hochgestellten Referenten die Worte von: „jedoch bis — einzuziehen“ hinweglasse, und bloß die Frage auf den ersten Theil des Deputations-Gutachtens (welches beim Anfang dieser Diskussion mitgetheilt worden ist): „daß die — erkläre“ gestellt würde.

Referent Prinz Johann: Dürfte nicht die Frage auf den Vorschlag des Herrn Staatsministers zu richten sein, der vermittelnd ist?

Präsident stellt demnach an den Staatsminister das Gesuch, seinen Vorschlag zu wiederholen, welcher denselben also angiebt: „daß die Kammer der Regierung überlasse, wenn sie die Ueberzeugung gewonnen habe, daß das Fallschwert, oder nach Befinden das Beil die sicherere und vorzüglichere Art sei, diese statt des bisher üblichen Schwertes einzuführen.“

v. Carlowitz: Nun würde ich auch beistimmen; denn nun ist die Ständeversammlung wenigstens gehört worden. Uebrigens sehen wir nicht klar genug, daß wir die Todesart zu bestimmen vermöchten, wir sind nicht Mediciner; demnach könnte ich den Antrag des Hrn. Staatsministers zur Annahme nur empfehlen.

Auf die Frage des Präsidenten wird der Antrag des Staatsministers einstimmig angenommen.

Referent Prinz Johann verliest nun einen Antrag, welcher vom Domherr D. Günther eingereicht worden ist, und der folgendergestalt lautet:

„Die Todesstrafe soll nicht öffentlich, sondern in einem verschlossenen Raume vor Zeugen und sonst mit angemessenen Feierlichkeiten vollzogen werden.“ —

Domherr D. Günther: Ich nehme meinen Antrag zurück; ich bin zwar heute noch, wie früher, von dem vollkommen Angemessenen dieses Antrags überzeugt, ich finde es aber nicht an der Zeit ihn zu stellen. Er mag künftigen Jahren vorbehalten bleiben. Demnach fällt dieser Antrag weg, und es geht

Referent Prinz Johann auf die weitere Verlesung des Deputations-Gutachtens, über. Es lautet dasselbe:

b) In dem Entwurfe fehlt die in mehreren Gesetzgebungen vorkommende ausdrückliche Bestimmung, daß die Hinrichtung an schwangern Weibspersonen erst nach überstandnem Wochenbette vollzogen werden soll. Obgleich sich dies von selbst zu verstehen scheint, so dürfte eine ausdrückliche desfallige Bestimmung dennoch angemessen sein. Nicht minder wünscht die Deputation, bei der Vollziehung der Todesstrafe alle unnütze Grausamkeit vermieden zu sehen. Hierzu gehört, wenn Mehrere zugleich hingerichtet werden, das Zusehen des Einen bei der Hinrichtung des Andern. Es ist daher zu wünschen, daß das bisher dabei beobachtete Verfahren, welches ein solches Zusehen ausschloß, auch für's Künftige ausdrücklich sanktionirt werde. Für beide Bestimmungen dürfte indeß ein passenderer Platz in dem Gesetz über das Verfahren oder in der Ausführungsverordnung zum Criminalgesetzbuche, als in letzterem selbst, zu finden

sein. Die Deputation schlägt daher mit Zustimmung der königlichen Commissarien vor, in der ständischen Schrift den Antrag aufzunehmen: „daß in der Ausführungs-Verordnung oder in dem Gesetze über das Verfahren dahin Vorkehrung getroffen werden möge, daß die Todesstrafe an schwangern Weibspersonen nur erst nach überstandnem Wochenbette vollzogen werde, und daß, wenn mehrere Verbrecher zugleich hingerichtet werden, keiner die Hinrichtung des andern mit ansehen solle.“

Hierbei wird Nichts erinnert, und das

Präsidium kann demnach sofort die Frage stellen, ob die Kammer den Vorschlag der Deputation annehme? welche einstimmig bejaht wird.

Das Gutachten der Deputation äußert sich weiter:

c) Zwei Mitglieder der Deputation sind endlich der Ansicht, daß das Begraben der Hingerichteten außerhalb des Todtenackers mit der milderen Bestimmung Art. 14. des Code pénal und Cap. II. §. 2. des Gesetzentwurfs für das Königreich Norwegen vom Jahre 1832 vertauscht werden möchte, wornach es der Familie des Hingerichteten gestattet ist, den Leichnam desselben in der Stille zu begraben. Sie sind dabei von der Ueberzeugung ausgegangen, daß die dadurch bewirkte Schärfung der Strafe neben der Hinrichtung ohne alle Wirkung in Bezug auf Abschreckung sein werde und nur die schuldlose Familie des Hingerichteten schmerzhaft verlese. Sie schlagen daher vor, den Schluß des Artikels von dem Worte: „abgeliefert“ an, in folgender Maße zu fassen: „Fordern jedoch die Angehörigen des Hingerichteten den Leichnam desselben zurück, so ist er an sie zu überlassen und von ihnen in der Stille zu begraben.“ — Die Majorität aber hielt vorzüglich deshalb die Bestimmung des Entwurfs für angemessen, weil die Entfernung des Leichnams von dem gewöhnlichen Todtenacker auf einem tiefeingewurzelt, aus criminalpolitischen Gründen wohl zu schonenden Volksgefühl beruht, und der Rücksicht auf die Gesammtheit des Volkes die auf die Familie des Verbrechers unterzuordnen ist.

Referent Prinz Johann: Ich habe hier Nichts hinzuzufügen, indem ich zur Minorität gehöre, und die Gründe derselben genugsam entwickelt sind.

v. Biedermann: Indem auch ich für die Minorität bin, bemerke ich zur Unterstützung meiner Ansicht, daß ich das Vorurtheil des Volkes, als ob dasselbe die Entfernung der Hingerichteten vom Todtenacker wünsche, nicht anerkennen kann. Ich glaube, daß nirgends das Vorurtheil in dieser Hinsicht stärker wirken könnte, als in dem Gebirgischen Kreise. Selbstmörder werden von dem Volke da härter behandelt, als anderwärts. Aber den Fall habe ich dort erlebt, daß ein Hingerichteter auf dem gewöhnlichen Todtenacker begraben wurde, und es hat sich kein Mensch dagegen erklärt, im Gegentheil, man fand es angemessen und in der Ordnung.

v. Carlowitz: Da ich der Majorität angehöre, und die Minorität keinen Beifall bis jetzt gefunden hat, so muß ich die Gründe zu entwickeln mir erlauben, welche mich bestimmt haben, der Minorität nicht beizutreten. Sie sind theils in dem Berichte enthalten, theils haben die Gegengründe der Minorität mir nicht haltbar zu sein geschienen. Allerdings das muß ich der Minorität zugeben, daß von einer Abschreckung des Verbrechers nicht die Rede sein kann. Das hieße den Schatten der Wirklichkeit gegenüberstellen, wenn man hier noch von Abschreckung sprechen wollte, dem gegenüber, an dem eine Todes-